

I. Nachtrag

zur

Satzung

des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen

Landkreis Göttingen

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 47, 49 und 79 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände -Wasserverbandsgesetz- (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl Teil I S. 405) und dem Nds. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBL. Nr. 12/1994 S. 238) hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 02.12.2014 folgenden I. Nachtrag zur Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen beschlossen:

Artikel I

1. § 21 Abs. 1 -Geschäftsführung-

erhält folgende Fassung:

Der Verband kann eine Geschäftsführung einsetzen, die aus einem ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer besteht.

2. § 36 Abs. 1, Satz 1 -Dienstkräfte-

erhält folgende Fassung:

Der Verband hat einen Kassenverwalter und einen Verbandstechniker einzustellen.

3. § 37 Abs. 4 -Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten-

wird gestrichen

Artikel II

Dieser I. Nachtrag zur Satzung des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Adelebsen, den 02.12.2014

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Der Verbandsvorsteher

gez. Hille

Der II. Vertreter des Verbandsvorstehers

gez. Glahe